

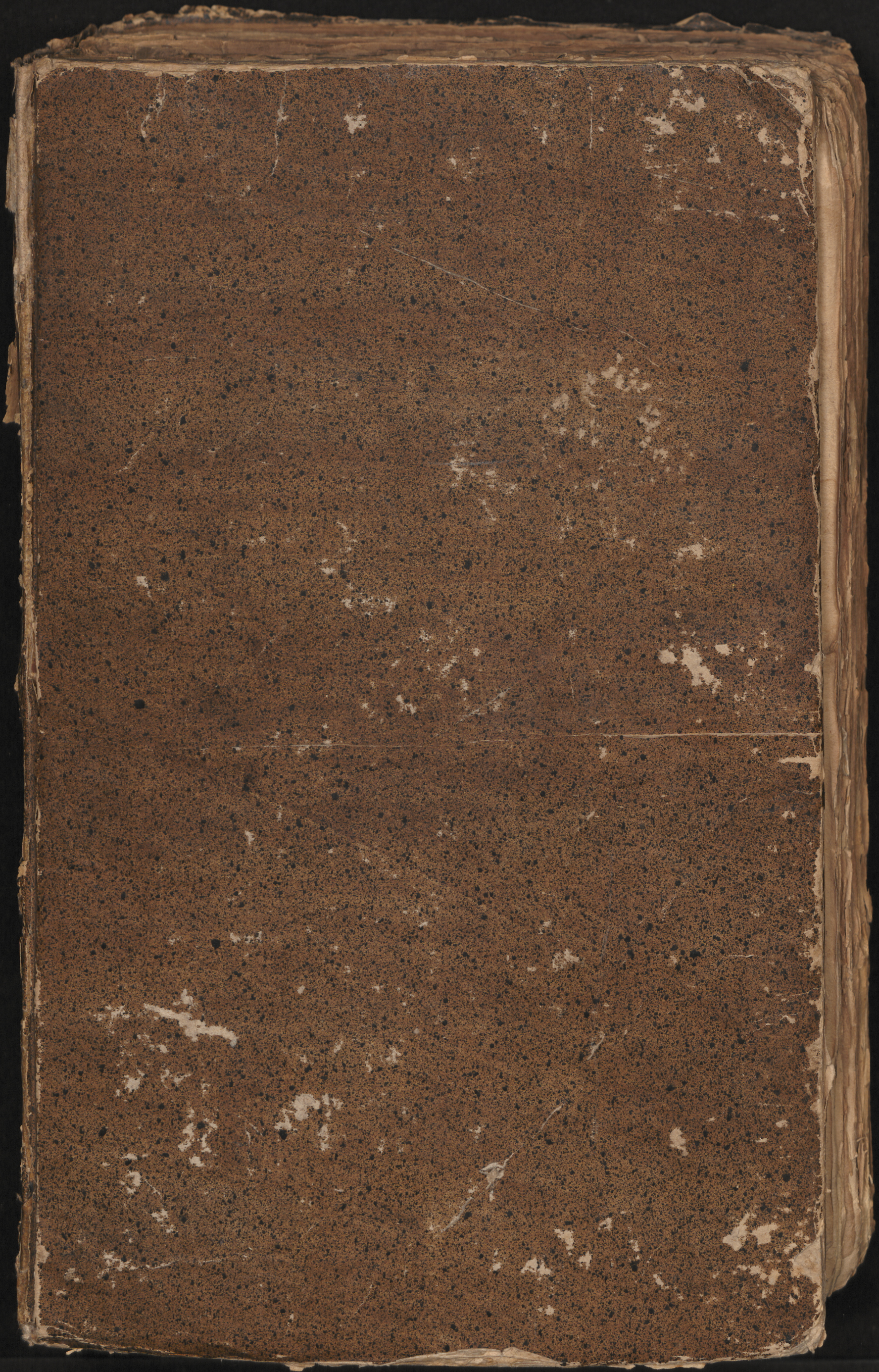
Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach zum gemeinen besten und auffnahm der Commerciën, auch beqvemlichkeit Reysender-Leute ... verordnen und befehlen ... allen Unsers Hertzogthumbs Güstrow Einwohnern ... insonderheit aber denen Fuhrleuten ... zwischen hier und Rostock/ alß wohin die Post täglich abgeheth ... gahr keine Personen/ an andern Oertern aber/ an denen Tagen da die ordinaire Post von jeden Ohrte abgeheth/ daselbsten keine Passagirer, Brieffe und kleine Packeten ... fahren und mit nehmen sollen ... : Datum in unser Residentz-Stadt Güstrow den 23. Augusti Anno 1701.

[S.l.], [1701]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832659614>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Gu' Aron 23 Aug 1751

77

~~117~~

117



Faint, illegible text on the left side of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Vertical column of faint, illegible text on the left side of the page, likely bleed-through from the reverse side.



Vertical column of faint, illegible text on the right side of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Son **W**ir **D**es **G**naden/
Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklen-
burg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/
auch Bräff zu Schwerin/ der Lande Rostock/
und Stargard **H** **E** **R** **R**.



Sinnach zum gemeinen besten und auffnahm der Commerciën, auch bequẽmlichkeit
Reysender-Leute / theils von unsern Fürstl. Antecessoren, wie auch bey angetretener unser Regierung / von Uns verschiedene Po-
sten / in unsern Herzogthümern und Landen angeleget sein / deren sich die Passagirer nicht ohne grossen Nutzen bisshero bedie-
net haben / und ferner bedienen können. So solte man zwar vermuthen / das ein jedweder mehr das Auffnehmen / eines so all-
gemeinen Rußbahren-Werckes / würde befördern / als zu dessen Nachtheil und Ruin / etwas contribuiren.
Wann aber die Erfahrung bezeuget / das allen denen hiebevör von unsern Fürstl. Antecessoren, auch von Uns beywehren-
der unser Fürstl. Regierung publicirten pœnal befehligen / ohngeachtet viele gewinsüchtige Fuhr- und andere Leute sich unter-
nommen haben / und noch täglich bisshier unternehmen / an denen Tagen / da von Unser Residentz-Stadt Güstrow / und an-
dern Städten dieses Unser Herzogthums / die ordinaire Posten abgehen / und einkommen / so wohl Postmässige-Wahren / an
kleinen Packen / Briefen / als Persohnen / an die Dörter / wohin die Posten gehen / zufahren und mitzunehmen / welcher Unter-
schleiff absonderlich / bey denen / nach Rostock hin und hergehenden Viehr- und andern Fracht-Wagen / eingeschlichen und practi-
cirt wird / so das zum öfftern / die Post ledig / und die Viehr- und Fracht-Wagen / mit Wahren und Persohnen völlig bela-
den seind / wodurch Unser Fürstl. Post-Ambt / merklich defraudiret wird / und demselben die Post revenuee, solchergestalt entzo-
gen wird / das das so nützliche und nöthige Post-wesen nicht bestehen kan / besondern entlich gahr eingehen / und dem ganzen Lande zum schaden niederge-
leget werden müste.

Als wiederholen wir Krafft dieses / alle hiebevör ergangene Mandata Inhibitoria; Und verordnen und befehlen nochmahlen hiedurch ernstlich / allen Unser Herzogthums Güstrow Einwohnern / und sonst jedermänniglich / insonderheit aber denen Fuhrleuten / und welche sich des fuhrwesens bedienen / zwischen hier und Rostock / als wohin die Post täglich abgeheth / und von daher ankommt / gahr keine Persohnen / an andern Dörtern aber / an denen Tagen da die ordinaire Post von jeden Dörte abgeheth / daselbsten keine Passagirer, Brieffe und kleine Packeten / es sey vor was preiß es wolle / fahren und mit nehmen sollen / es were dann / das die ordinaire Post / ihre volle Ladung hätte / und wegen der Passagirer so nicht fort kommen können / die Fuhrleute sich bey den Postmeister jedes Orts vorher angegeben hätten / oder das ein- oder ander / seiner Commodität halber einen eigenen Wagen nehmen wolte / worunter aber nicht dieses zu verstehen / das unterschiedene nicht zusammen gehörige Persohnen / sich zusammen bereben / und solcher gestalt zum präjudiz der Post / einen eigenen Wagen an obbemeldten Post-tagen bedienen sollen. Und welcher / ausser solchen benannten Casibus exceptis, in verbothener Fuhr betroffen wird / derselbe soll zum ersten mahl 6. Rthlr. und wird er weiter befunden / jedesmahl 10. Rthlr. Straffe / welche halb in unser Fürstl. Cammer / und halb in das Post-Ambt gehören sollen / zuerlegen schuldig sein.

Wie Wir den unsern Richten so wohl in unser Residentz Güstrow / als andern Städten / hiemit specialiter anbefehlen / über diese unsere Verordnung mit allen fleiß und ernst / nachdrücklich zu halten / und von denen Verbrechen so oft sie dawieder handeln / obbenadte Straffe / ohn unterschied der Persohn / einzutreiben.

Und damit diese unsere ernstliche Verordnung / zu jedermans wissenschaft gelangen möge / haben wir dieselbe unter unsern Fürstl. Insigel / ausfertigen und befehlen lassen / das selbige durch affigirung an gewöhnlichen Orten / jedermänniglich bekandt gemacht werden soll / Datum in unser Residentz-Stadt Güstrow den 23. Augusti Anno 1701.

Friedrich Wilhelm.

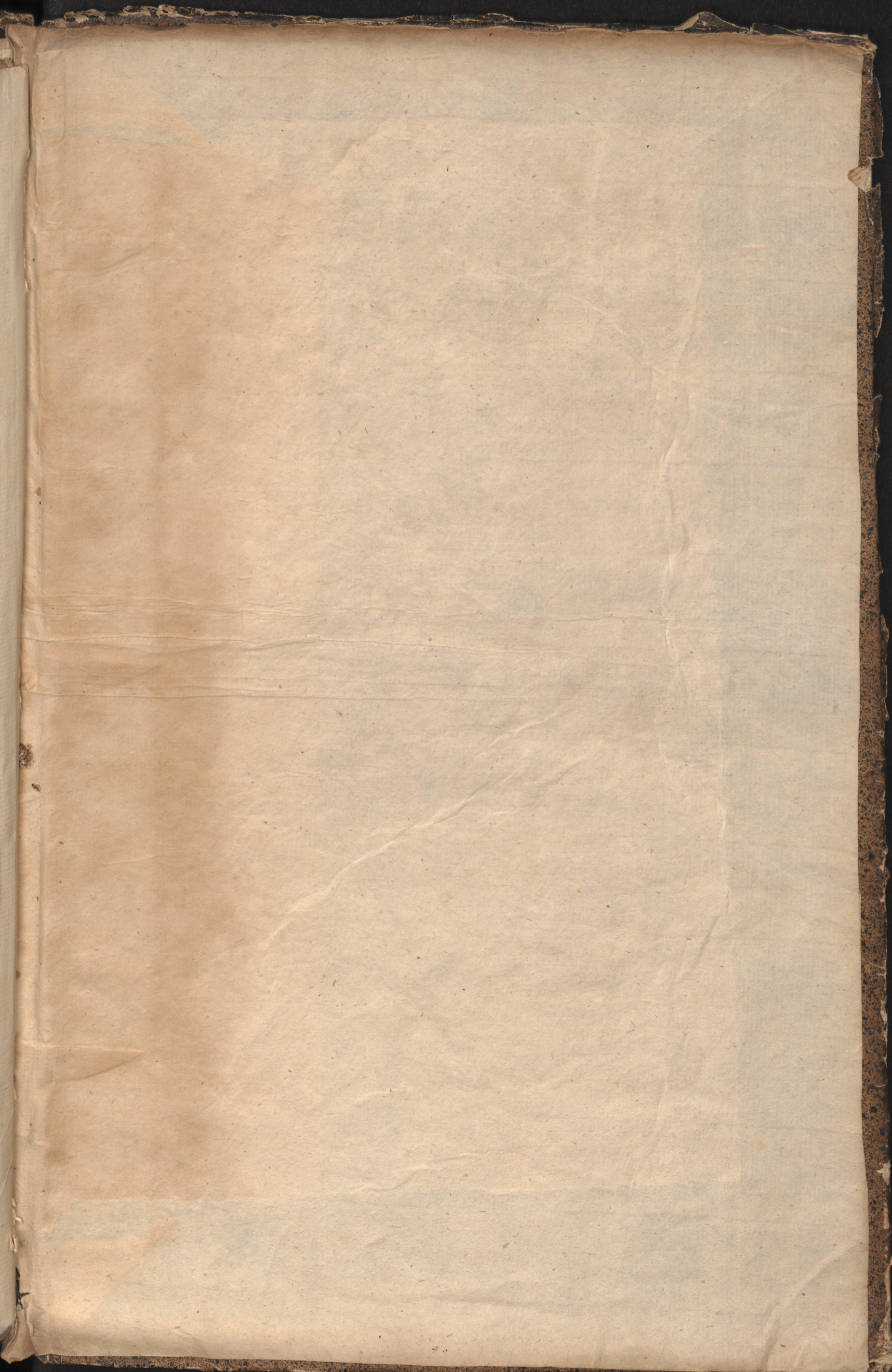


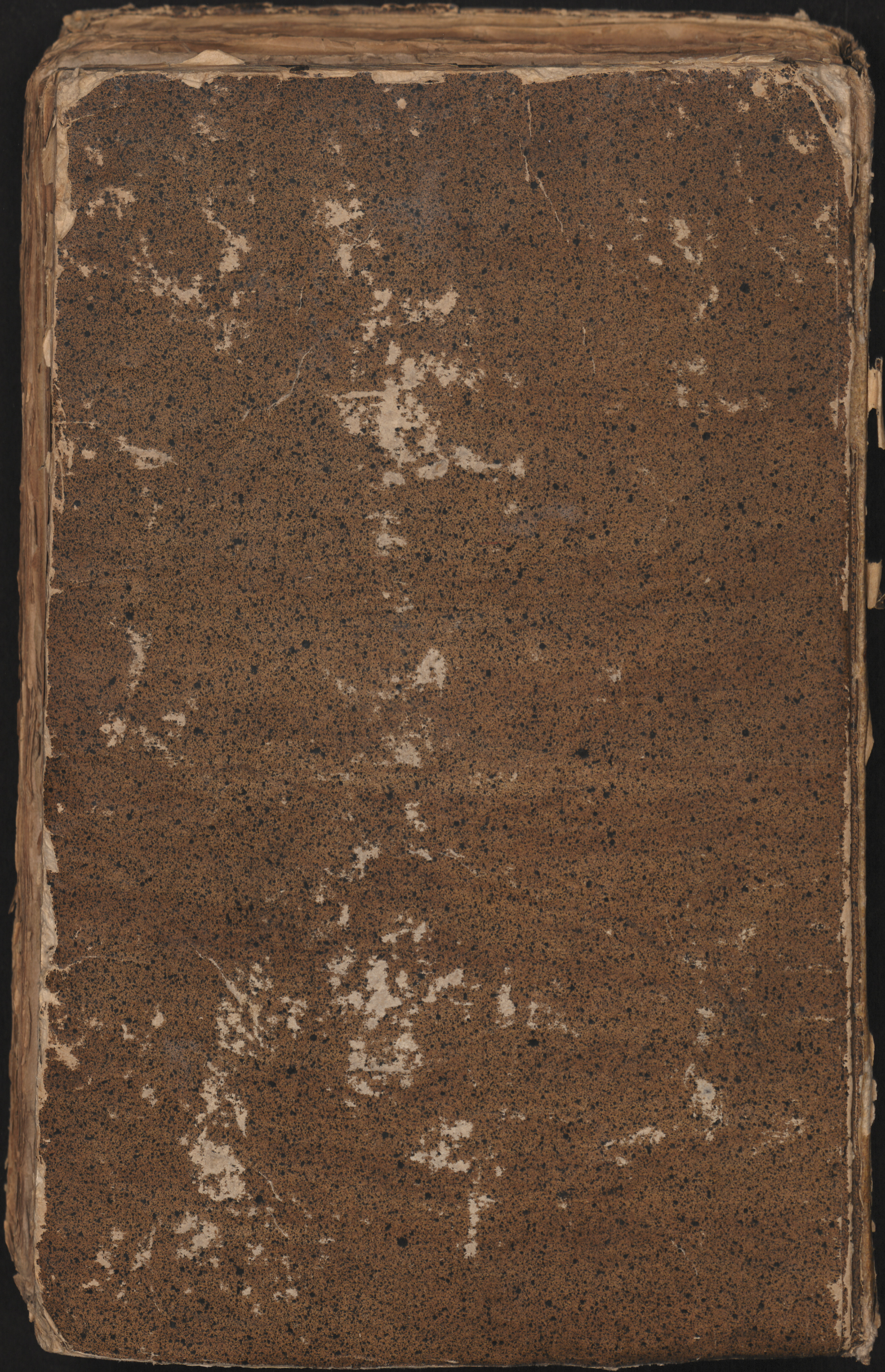
Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, possibly including the name of a university or institution.

Main body of handwritten text in a Gothic script, appearing to be a list or index of entries.



2







In **W** **A** **R** **S** **G** **N** **a** **d** **e** **n** /
W **i** **r** **F** **r** **i** **e** **d** **r** **i** **c** **h** **W** **i** **l** **h** **e** **l** **m** /
 Herkog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin /
 der Lande Rostock und Stargard **H** **E** **R** **R**.



gegen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herkog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commercien* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commercien*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu Witzau und Bahrin /
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögunge aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Brögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Brögunge geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingeliefert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel /
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-*
mercien, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet /
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Brögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /
 gesetzt seyn soll.

Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel.
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

